

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 GKG LSA erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung vom 07.02.2013 zur Satzung für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg vom 14.12.2009 und die Genehmigung vom 28.02.2013.

Genehmigung

der 1. Änderung zur Satzung für den Trinkwasser – und Abwasserzweckverband Havelberg vom 14.12.2009

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) genehmige ich die am 07.02.2013 von der Verbandsversammlung des Trinkwasser – und Abwasserzweckverbandes Havelberg beschlossene

1. Änderung zur Satzung für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg vom 14.12.2009.

Die Begründung entnehmen Sie der beigefügten Genehmigungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 28.02.2013



Jörg Hellmuth



1. Änderung

zur Satzung für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68) und der Gemeindeordnung (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.02.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg vom 14.12.2009 beschlossen:

Artikel 1

Im § 25 - Verbandsumlage - erfolgt die nachfolgend genannte Änderung:

§ 25 Punkt 2 Satz 2:

Der so entstehende Fehlbetrag wird nach der Anzahl der Einwohner jedes Mitglied des Verhältnisses zur Gesamteinwohnerzahl des Verbandes auf die Verbandsmitglieder verteilt und für das jeweilige Wirtschaftsjahr im Wirtschaftsplan festgesetzt.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Havelberg, den 07.02.2013



Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Der Landkreis Stendal beabsichtigt, in seiner Eigenschaft als Untere Kommunalaufsichtsbehörde für die in der Hansestadt Stendal gelegene Ortschaft Insel zum nächst möglichen Termin einen Beauftragten gemäß § 139 GO LSA zu bestellen, der bis zur Neuwahl des derzeit nicht besetzten Ortschaftsrates Aufgaben des Ortschaftsrates und des Ortsbürgermeisters ausübt und damit der Ortschaft Insel nach der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt zustehende Rechte wahrnimmt. Die Bestellung ist befristet. Sie endet spätestens mit der Wahl eines Ortschaftsrates für die Ortschaft Insel. Zu den Aufgaben des Beauftragten gehört u.a. die Beteiligung und Ausübung des Anhörungsrechts bei Angelegenheiten, die die Ortschaft Insel und deren Ortsteile betreffen. Ferner ist der Beauftragte befugt, im Stadtrat zu sprechen und Anträge zu stellen. Ein Anspruch auf die Bestellung besteht nicht.

Es ist vorgesehen eine Entschädigung nach den Vorschriften der derzeit gültigen Aufwand-

sentschädigungssatzung der Hansestadt Stendal für Ortsbürgermeister zu zahlen. bezahlt. Eine weitere Vergütung erfolgt nicht. Voraussetzung für die Bestellung ist, dass keine Hinderungsgründe gemäß § 39 GO LSA vorliegen und dass die Bewerberin / der Bewerber für die Aufgabe geeignet ist. Interessierte Einwohner und Einwohnerinnen der Ortschaft Insel richten bitte ihre Bewerbung zum

10. April 2013

an den die Hansestadt Stendal, Herrn Oberbürgermeister Klaus Schmotz, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal.

Sollten innerhalb der vorgenannten Frist keine berücksichtigungsfähigen Bewerbungen eingehen, so wird der Landkreis Stendal von Amts wegen einen Beauftragten bestellen.

Hansestadt Stendal, den 25.03.2013



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Neufassung der Satzung

über die Gebühren für die Benutzung des Hoch- und Niedrigseilgartens in der Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 04.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Hansestadt Stendal unterhält einen Niedrig- und Hochseilgarten am Jugendclub „MAD“ als öffentliche Einrichtung. Die Gebührenerhebung für dessen Benutzung richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die vorgenannte Einrichtung benutzt.

§ 3

Gebührentstehung, -erhebung und -fälligkeit

- a) Die Gebührenschildner entsteht durch die Benutzung des Seilgartens.
- b) Die Gebühren werden vor Benutzung der Einrichtung fällig.
- c) Die Erhebung der Gebühren nach § 4 (1) Buchstabe a erfolgt in der Regel auf Antrag per Gebührenbescheid vor der Nutzung.
- d) In Ausnahmefällen ist die Entrichtung der Gebühr durch Barzahlung im Jugendclub „MAD“ zulässig.

§ 4

Gebührehöhe

(1) Die Höhe der Gebühren für die Benutzung des Seilgartens beträgt:

a) Betreutes Klettern in der Gruppe (Top Ropes Sicherung)	Dauer max. 3 Stunden		
		pro Person	
Schulklassen u. Jugendgruppen (mind. 10 Teiln.)	bis 15 Pers.		8 Euro
	ab 16 Pers.		6 Euro
andere Nutzer	mind. 6 Teilnehmer	Erwachsene	18 Euro
		Kinder/Jug.	14 Euro
	ab 7 Teilnehmer	Erwachsene	16 Euro
		Kinder/Jug.	12 Euro
Familien	2 Erw + 2 Ki		64 Euro
	2 Erw + 3 Ki		76 Euro
	1 Erw + 4 Ki		68 Euro
	weiteres Kind		10 Euro

Bei Stellung eines eigenen, zertifizierten Klettertrainers (ERCA-Zertifikat) reduziert sich die Gebühr um 50 Euro.

b) Sozialtarif (2 Stunden)

Projekte des Jugendklubs MAD und der Streetworker 5 Euro

(2) In den Gebühren sind enthalten:

- Umsatzsteuer
 - Aufbau der Anlage zur jeweiligen o. g. Nutzung
 - Benutzung der Gurte und Helme
 - Sicherheitseinweisung in den Seilgarten
 - zusätzlich im betreuten Klettern
- Aufwärmübungen, Vertrauensübungen, Niedrigseilgarten zum Kennenlernen, auf Wunsch Berücksichtigung spezieller pädagogischer, sozialer, teambindender, erlebnisorientierter oder psychologischer Aufgabenstellungen

(3) Auf die Möglichkeit der Stundung oder des Erlasses der Gebühren gemäß §13a Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt wird hingewiesen.

§ 5

Nichtausübung des Nutzungsrechts

(1) Die Hansestadt Stendal ist zur Stornierung eines bestehenden Nutzungsrechtes aufgrund höherer Gewalt, insbesondere durch Witterungseinflüsse, berechtigt. In diesem Falle erfolgt die vollständige Rückerstattung der bereits bezahlten Gebühren.

(2) Gäste können bestehende Nutzungsrechte bis 10 Tagen vor der Veranstaltung ohne Erhebung von Kosten absagen oder umbuchen.

(3) Ist trotz Bestehens eines Nutzungsrechtes nach § 3 Nr. 4 keine Benutzung erfolgt, ist gleichwohl die festgesetzte Gebühr zu entrichten.

§ 6

Benutzungsordnung

Für die Benutzung des Niedrig- und Hochseilgartens wird eine Benutzungs- und Hausordnung erlassen.

Diese liegt im Jugendclub „MAD“ aus.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Stendal, den 04.03.2013



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Unterhaltungsverband "Seege-Aland"

Seehausen, den 14.03.2013

Amtliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“

Entsprechend dem Vorstandsbeschluss vom 13.02.2013 zur Organisation der Grabenschau der Gewässer 2. Ordnung im Zeitraum vom 25.02.13 bis 19.04.2013 laden wir Sie zur Schau der Gewässer 2. Ordnung ein. Für die betreffenden Schaubereiche wurden folgende Termine festgelegt:

Schaubereich 1 (ehemalige Schaubezirke 1,2 und 3): **am 15.04.2013 um 8.00 Uhr**

Treffpunkt und Auswertung erfolgen in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes in 39615 Hansestadt Seehausen, Winckelmannplatz 2 b.

Fahrroute: Krüden, Geestgottberg, Losenrade, Beuster, Schönberg, Neukirchen, Wendemark, Lichterfelde, Falkenberg und Hansestadt Seehausen

Schaubereich 2 (ehemalige Schaubezirke 4, 5 und 6): **am 17.04.2013 um 8.00 Uhr**

Beginn: Treffpunkt in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes in 39615 Hansestadt Seehausen, Winckelmannplatz 2 b

Ende und Auswertung: in der Agrargenossenschaft Lückstedt, Gageler Straße 2

Fahrroute: Wahrenberg, Pollitz, Wanzer, Aulosen, Drösedo, Gollensdorf, Groß Garz, Jeggel, Lindenberg, Leppin, Neulingen, Gagel, Höwisch, Priemern, Bretsch, Lückstedt

Schaubereich 3 (ehemalige Schaubezirke 7, 8 und tlw. 9) **am 18.04.2013 um 8.00 Uhr**

Beginn: Treffpunkt in Werben
39615 Hansestadt Werben, Marktplatz 1, Rathaus

Ende und Auswertung: in der Verbandsgemeinde Goldbeck
39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1

Fahrroute: Werben, Behrendorf, Giesenslage, Busch, Sandauerholz, Altenzaun, Arneburg, Beelitz, Lindorf, Bertkow, Hohenberg-Krusemark, Hindenburg

Schaubereich 4 (ehemalige Schaubezirke 10, 11 und tlw. 9) **am 19.04.2013 um 8.00 Uhr**

Beginn: Treffpunkt im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg
39606 Hansestadt Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße

Ende und Auswertung: im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg
39606 Hansestadt Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße

Fahrroute: Hansestadt Osterburg, Dobbrun, Meseberg, Calberwisch, Uchtenhagen, Walsleben, Rohrbeck, Iden, Königsmark (Rengerslage, Wolterslage, Wasmerslage)

Sollten Mitglieder unseres Verbandes, Ämter sowie Interessenverbände und einzelne Bürger Anfragen bzw. Hinweise zum Sachgebiet der Gewässer 2. Ordnung haben, bitten wir um entsprechende Teilnahme.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. Siegfried Limmer
Verbandsvorsteher

Unterhaltungsverband
„Seege/Aland“
Winckelmannplatz 2 b
39615 Hansestadt Seehausen

gez. Klaus-Peter Meißner
Geschäftsführer

Tel.: 039386/53292
FAX: 03938675241
Mail: seegealand@arcor.de

Der UHV kann nur bedingt Teilnehmer in eigenen Fahrzeugen transportieren. Wir bitten dieses bei der Teilnahme zu berücksichtigen und auf wetterfeste Bekleidung und Schuhwerk zu achten.

Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan 2013 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Die Verbandsversammlung hat am 14.12.2012 folgenden Wirtschaftsplan 2013 beschlossen

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser Euro	Abwasser Euro	Gesamt Euro
Aufwand	7.418.000	11.576.000	18.994.000
Ertrag	7.418.000	10.867.000	18.285.000
Jahresergebnis	-	- 709.000	- 709.000

2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 9.862.000 Euro. Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.499.000 Euro und auf die Abwasserentsorgung 6.363.000 Euro. Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

3. Kreditaufnahme

Zur Finanzierung langfristiger Investitionen im Geschäftsbereich Abwasser ist geplant, ein Darlehen in Höhe von 1.000.000 Euro aufzunehmen.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

Osterburg, den 17.12.2012



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Der vorstehende Wirtschaftsplan 2013 für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 und den §§ 91 Abs. 3, 99 Abs. 4, 100 Abs. 2 und 102 Abs. 2 GO LSA jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Verbandsversammlung am 14.12.2012 beschlossene Wirtschaftsplan 2013 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan 2013 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 8.4.2013 bis 19.4.2013 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 21.3.2013



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Haema Blutspendedienst

Neue Blutspendetermine im Rathaus:

Leben retten einmal im Monat möglich

Seit diesem Jahr bittet der Haema Blutspendedienst auch die Stendaler regelmäßig zur Spende. Die Blutspendetermine finden einmal im Monat im Rathaus der Hansestadt am Markt 1 statt. Bereits Mitte Januar waren die Haema Blutengel hier zu Gast und gut 30 Freiwillige fanden den Weg zur Spende. Aus Sicht des Blutspendedienstes könnten es gern mehr sein. Die nächste Möglichkeit, mit einem kleinen Piks Leben zu retten, besteht wieder am

Mittwoch, 10. April 2013, von 14 bis 18.30 Uhr.

Weitere Blutspendetermine sind danach für den 15.05., 12.06., 17.07., 21.08., 18.09., 09.10. und 20.11.2013 geplant – immer mittwochs und zur selben Uhrzeit.